

In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindewahllokals und an der Amtstafel anschlagen!

In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden!

Eine Abschrift ist in jedem Fall bis spätestens 13.09.2022 an die Bezirkswahlbehörde zu übermitteln.

Gemeindewahlbehörde: Lackenbach

Politischer Bezirk: Oberpullendorf

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl am 02.10.2022 wird gemäß § 45 Abs. 4 der Gemeindewahlordnung 1992, LGBl.Nr. 54/1992, i.d.g.F. verlautbart:

1. Wahllokal(e) für den Wahltag und dazugehörige Verbotszone(n): *)

| Bezeichnung | Adresse | Verbotszone | Öffnungszeit |
|---|---------------------------------|--|-------------------|
| Sprengel Nr. 1 - Gemeinde Lackenbach | Postgasse 6, 7322 Lackenbach | Gemeindezentrum (Wahllokal) und der Hof, sowie die Postgasse ab Einbindung Hauptplatz bis Einbindung Neustiftgasse | 08:00 - 14:00 Uhr |

2. Wahllokal(e) für den vorgezogenen Wahltag und dazugehörige Verbotszone(n): **)

| Bezeichnung | Adresse | Verbotszone | Öffnungszeit |
|---|---------------------------------|--|-------------------|
| Sprengel Nr. 1 - Gemeinde Lackenbach | Postgasse 6, 7322 Lackenbach | Gemeindezentrum (Wahllokal) und der Hof, sowie die Postgasse ab Einbindung Hauptplatz bis Einbindung Neustiftgasse | 18:00 - 20:00 Uhr |

3. Wahltag *)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen mit einem Lichtbild ausgestattete Identitätsdokumente (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Postschein udgl.) in Betracht. **Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

4. vorgezogenen Wahltag **)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen mit einem Lichtbild ausgestattete Identitätsdokumente (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Postschein udgl.) in Betracht. **Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

5. Wahlzeit der Sonderwahlbehörde(n) gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 Gemeindewahlordnung 1992 („fliegende Wahlbehörde“)

| Bezeichnung | Öffnungszeit |
|--------------------|-------------------|
| Für Sprengel Nr. 1 | 08:00 - 11:00 Uhr |

6. Am Wahltag und am vorgezogenen Wahltag ist innerhalb der Verbotzone (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes verboten:

a) **jede Art der Wahlwerbung**, wie Ansprachen an die Wähler, Verteilung von Wahlaufrufen und dergleichen;

b) **jede Ansammlung von Menschen**;

c) **das Tragen von Waffen** (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

7. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 730 Euro bestraft.

Für die Gemeindewahlbehörde:

Der Gemeindewahlleiter:



Christian Weninger

Kundmachung

angeschlagen am: 23.08.2022

abgenommen am: 03.10.2022